

Herrn Bezirksverordneten  
Roland Schröder, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage KA-0991/VII**

über

### **Kosten für Gehwegsanierung und Herstellung von Gehwegüberfahrten**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *„Welche Kosten entstehen durchschnittlich bei der umfassenden Erneuerung von Gehwegen in den gründerzeitlichen Quartieren des Bezirks pro Quadratmeter?“*

Die Kosten betragen ca. 150 €/m<sup>2</sup>

2. *„Wie unterscheiden sich die Kosten je Quadratmeter für die unterschiedlichen Teilflächen Gehbahn, Ober- und Unterstreifen sowie Gehwegüberfahrten?“*

Die Gestaltung der Gehwege, der Ober- und Unterstreifen erfolgt in der Regel in einer Befestigungsstärke von 25 cm. Trotz der unterschiedlichen Materialwahl kann man im Durchschnitt von ähnlichen Kosten der unterschiedlichen Teilflächen ausgehen. Für die Herstellung von Gehwegüberfahrten ist bei Straßenneubaumaßnahmen von durchschnittlich 50 €/m<sup>2</sup> Mehrkosten auszugehen.

3. *„Ist die Wiederherstellung oder Neuanlage von Gehwegüberfahrten mit besonderen bzw. höheren Kosten verbunden? Wenn ja, wodurch? Wenn nein, warum nicht?“*

Ja, eine Gehwegüberfahrt dient dem Überqueren des Gehweges mit Kraftfahrzeugen bzw. Lieferfahrzeugen. Sie muss höheren baulichen Anforderungen bzw. Belastungen genügen als ein Gehweg, der lediglich von Fußgängern benutzt wird. Laut der Ausfüh-

rungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege sind Gehwegüberfahrten mit einer verstärkten Befestigung herzustellen.

4. *„Angenommen, die Wiederherstellung oder der Neubau von Gehwegüberfahrten führt zu höheren Kosten als für die Ausführung z. B. als Gehweg mit Ober- und Unterstreifen, wer trägt die zusätzlichen Kosten und warum?“*

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13.07.1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466), sind die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen der Gehwegüberfahrt, auch wenn diese im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen entstehen, durch den Anlieger zu tragen. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Im Gesetz heißt es konkret: „Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten.“

5. *„Welche Möglichkeit nutzt das Bezirksamt, um den Bau von echten Gehwegüberfahrten zu reduzieren und insbesondere den Bau von unechten Gehwegüberfahrten zu vermeiden?“*

Nach § 10 Abs. 3 BerlStrG hat der Anlieger einer Straße das Recht, die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist (Anliegergebrauch). Der Anliegergebrauch ist durch die Herstellung einer Gehwegüberfahrt ausreichend gewährleistet. Die Nutzung einer weiteren Gehwegüberfahrt stellt eine, über den Gemeingebrauch hinaus gehende, Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes dar. Hierfür ist nach § 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) die Erlaubnis der Straßenbaubehörde erforderlich. Diese wird im Straßen- und Grünflächenamt geprüft und im Ausnahmefall genehmigt. Im Rahmen von Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen werden keine unechten Gehwegüberfahrten hergestellt. Die Wiederherstellung bzw. der Neubau einer Gehwegüberfahrt dient der Erschließung des Grundstückes. Hierbei kann es unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu der Notwendigkeit der Herstellung kommen, um die Zugangsfreiheit z. B. für die Berliner Stadtreinigung und Notfalleinsätze zu gewährleisten. Auch aus Gründen der Beachtung von vorhandenen Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde (Herstellung des Altzustandes) ist ggf. die Anlage einer Gehwegüberfahrt erforderlich.

Im Zuge der Planung des Neubaus von Straßen und Gehwegen wird bei den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern schriftlich angefragt, ob die Lage der vorhandenen Gehwegüberfahrt im Zuge des bevorstehenden Neubaus an gleicher Stelle verbleiben soll oder ob Änderungen gewünscht werden. Die Anlieger erhalten mit der Anfrage eine Skizze, auf der sie ihre Änderungswünsche eintragen können. Eine Antwort der Anlieger wird in angemessener Zeit eingefordert. Erfolgt keine Rückäußerung, geht das Straßen- und Grünflächenamt davon aus, dass die vorhandene Lage der Gehwegüberfahrt beibehalten werden soll. Nicht benötigte Gehwegüberfahrten werden im Zuge des Neubaus zurückgebaut.

6. *„Welche weiteren Möglichkeiten wären darüber hinaus hilfreich, um im Falle von Gehwegerneuerungen die Anzahl der Gehwegüberfahrten reduzieren zu können?“*

Siehe Antwort zu 5.

Jens-Holger Kirchner